

15. Angeborene Rechte

15.1 Unveräußerlich und angeboren

Der Anfang des rechtlich verbindlichen Menschenrechtsschutzes liegt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Am 12. Juni 1776 erließen die Siedler in Virginia eine *Bill of Rights*, in der sie erstmals in verbindlicher Form Menschenrechte verankerten. Artikel 1 der Erklärung besagt:

»Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig, und haben bestimmte angeborene Rechte [*inherent rights*], die sie, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können; und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, mit den Mitteln, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.«

Wenig später, am 4. Juli 1776, erklärten die dreizehn britischen Kolonien in Amerika ihre Unabhängigkeit von Großbritannien. In der berühmten Präambel der Unabhängigkeitserklärung heißt es:

»Wir halten diese Wahrheiten für selbst-evident, dass alle Menschen gleich geschaffen worden sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden sind, dass unter diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück sind; dass, um diese Rechte zu sichern, Regierungen unter Menschen eingerichtet sind, die ihre Macht vom Einverständnis der Regierten ableiten.«

Einige Zeit später wurde die Idee der Menschenrechte in Frankreich aufgegriffen. Am 26. August 1789 verkündete die französische Nationalversammlung die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Diese spricht von »natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechten«. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in den meisten späteren Menschenrechtserklärungen – so etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Diese bezieht sich in der Präambel auf »gleiche und unveräußerliche Rechte als Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt«. Artikel 1 der Erklärung besagt (1. Satz): »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« Eine ähnliche Beschreibung der Menschenrechte enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 1 Abs. 2 GG): »Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.«

Attribute wie »unveräußerlich« und »angeboren« gehören zur Rede von den Menschenrechten fest dazu¹. Oft wird über diese Begriffe relativ

1 Vgl. Fritzsche 2016, 18 f.

rasch hinweggegangen. Sie haben sich fest eingepägt und werden als mehr oder weniger selbstverständlich wahrgenommen. Genauer betrachtet, sind sie aber reichlich bedenkenswert und stehen mit dem, was wir normalerweise mit Rechten verbinden, in einer gewissen Spannung. Rechte sind im modernen Verständnis etwas, was man übertragen kann. Daraus ergibt sich unter anderem die Dynamik der modernen (Wirtschafts-)Gesellschaft, die darauf aufbaut, dass jemand zum Beispiel sein Eigentum an einer Sache transferieren kann. Bei den Menschenrechten sollen gerade diese Eigenschaften von Rechten suspendiert sein. Sie sind nach vielfach geäußerter Auffassung »angeboren«, das heißt, ein Individuum hat sie schon bei seiner Geburt, und sie sind »unveräußerlich«, das heißt, niemand kann sie auf andere übertragen. Sie sind fest mit jedem Individuum verbunden, während der ganzen Dauer seines Existierens. Diese Ideen stehen im Grunde eher fremd im Umfeld heutiger rechtlicher Ordnungen, aber natürlich bezieht die Menschenrechtsidee gerade aus diesem Pathos auch ihre Bedeutung und ihre Wirksamkeit. Jeder Mensch hat diese Rechte, und niemand kann sie ihm nehmen – das ist gerade in historischen Extremsituationen der Ruf, der als unbedingt nötig und entscheidend empfunden wird.

Ich möchte im Folgenden etwas vertiefen, was das Angeworen-sein und die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte bedeuten. Diese Erläuterungen am Ende des zweiten Teils der Arbeit sollen gleichzeitig dazu dienen, einige Ergebnisse der bisherigen Kapitel zu rekapitulieren.

15.2 Eine besondere Form des Lebens

Warum sollten wir einem Säugling von wenigen Monaten Rechte zuschreiben? Hängt es mit den Interessen dieses kleinen Bündels Mensch zusammen? Bewusste eigene Interessen hat das Kleinkind noch nicht, es weiß nichts von sich und seiner Umwelt. Natürlich lassen sich ihm Interessen zuschreiben, aber das ist bereits ein nicht ganz einfacher Schritt. Zudem müsste gezeigt werden, warum diese Interessen für andere normativ bedeutungsvoll sind. Das ist ohne moralische Zusatzannahmen kaum möglich².

Was wir vor uns haben, ist jedoch ein natürlich gewordenen, selbständig existierendes Lebewesen. *Das* macht es so klar, dass wir dieses Gegenüber nicht wie eine verfügbare Sache behandeln können und sollen. Der Säugling lebt von sich her, zwar vielfältig unterstützt, aber doch selbständig. Diese Selbständigkeit ist noch keine Autonomie, aber dennoch ein Grund des Respekts und der Fürsorge. Eine Sichtweise, die allein auf Autonomie, Willensfreiheit, Selbstachtung oder dergleichen rekurriert,

2 Vorn Kap. 13.

versagt hier. Eine Perspektive, die die basale Selbständigkeit des menschlichen Lebewesens ins Zentrum stellt, führt weiter.

Wie neuere Forschungen zeigen, ist die Lebensweise kleiner Kinder schon sehr früh von derjenigen anderer Lebewesen verschieden. Menschen handeln anders als Tiere, besonders kommunikativ, indem sie zum Beispiel sehr früh informierend tätig werden, was andere Lebewesen nicht tun³. Menschen sind von früh an auf kooperatives Handeln ausgerichtet, bereits vor der Entwicklung der Sprache interagieren sie auf besondere Weise mit anderen Menschen. Deshalb ist die Kategorie des *Lebens* zu grob, um diese Gegebenheiten und ihre Implikationen zu erfassen. Wenn etwa Tom Regan Rechte an den Umstand knüpft, *subject-of-a-life* zu sein⁴, erkennt er, dass das Leben verschiedener Lebewesen (insbesondere von Menschen, Tieren und Pflanzen) eine verschiedene Form hat.

Wie sich im Anschluss an Hannah Arendt verdeutlichen lässt, ist der biologische *Beginn* des Lebens bei Menschen in eins der *Anfang* einer Lebensgeschichte. Dieser Anfang – Arendt verwendet dafür den Begriff der Natalität – markiert die Besonderheit des menschlichen Lebens und dessen Unverfügbarkeit. Menschen leben ihr Leben nicht als eine Abfolge biologischer Funktionen, sondern in Form einer Geschichte und einer Entwicklung. Wenn wir Menschen im Sinn der Menschenwürde in einer fundamentalen Weise achten, dann achten wir diese Entwicklungsfähigkeit des Menschen. Wir anerkennen, dass ein Mensch sein Leben auf eine eigene, individuelle Weise lebt, und dass er deswegen kein Objekt fremder Verfügung ist und sein darf.

Die in besonderer Weise auf Kooperation ausgerichtete Lebensweise des Menschen impliziert auch eine besondere Form der Verletzlichkeit. Weil Menschen auf eine spezielle Weise von anderen abhängig sind, sind sie, was ihr Leben betrifft, auch fragil. Natürlich kooperieren in gewisser Weise auch Tiere mit anderen Tieren, zum Beispiel bei der Jagd. Aber wie neuere Forschungen zeigen, bilden sie dabei nicht in gleicher Weise eine geteilte Welt wie Menschen. Menschen sind besonders in seelischer Hinsicht elementar auf das Zusammenleben mit anderen Menschen, auf deren Resonanz und Zuspruch angewiesen, und gehen ohne dieses schlichtweg ein. Auch wenn Menschen und Tiere als Lebewesen sehr vieles teilt, sollte man in dieser Hinsicht daher auch Unterschiede nicht außer Acht lassen.

Menschen und Tiere sind gleich *und* unterschiedlich: Sie sind gleich darin, dass sie natürlich geworden sind und selbständig leben; sie sind unterschiedlich darin, dass dieses Leben eine andere Form hat. Daher ist auch der Rechtsschutz für Menschen und Tiere in einigen Aspekten

3 Vgl. vorn Kap. 5.

4 Vorn Kap. 11.2.

gleich, in vielen aber auch unterschiedlich zu fassen. Tiere sind wie Menschen – als Gewordene – unverfügbar; auch sie dürfen nicht wie Sachen behandelt werden. Aber bei der Würde und wahrscheinlich auch bei Rechten ist es zumindest plausibel, die Zuschreibung auf Menschen zu beschränken. Selbst wenn man Tieren Grundrechte zuschreiben wollte – was theoretisch gesehen durchaus zulässig erscheint –, wären diese im Vergleich zu Menschenrechten in verschiedener Hinsicht deutlich verschieden. Erstens beziehen sich Tierrechtskonzeptionen meist nur auf eine relativ kleine Gruppe von hoch entwickelten Tieren. Zweitens umfassen die postulierten Grundrechte auch bei diesen Tieren nur einen vergleichsweise kleinen Bestand von Rechten (wie etwa Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit, Verbot der Folter und der grausamen Behandlung). Die meisten Menschenrechte lassen sich nicht auf Tiere übertragen.

Der wichtige Impuls, Tiere zu schützen und vor schrankenloser Vernutzung zu bewahren, sollte daher nicht dazu führen, Menschen und Tiere in schlichter Weise gleichzusetzen. Wir achten im Mitmenschen jemanden, der ein menschliches Leben lebt. Die Geburt eines Menschen ist von anderen Hoffnungen und Ängsten begleitet, und der Tod eines Menschen löst andere Reaktionen und Handlungen aus, als es bei Tieren der Fall ist, und dies nicht ohne Grund. Unser Verhalten ist nicht nur einem Gattungsegoismus geschuldet, sondern hat seine Gründe in der Form des menschlichen Lebens. Die Achtung des menschlichen Lebens ist daher eine andere Achtung als die Achtung des tierlichen (oder pflanzlichen) Lebens.

15.3 Unveräußerlichkeit

Der Begriff der Würde steht für ein Verhältnis der Achtung, des Respekts. Der Grund der Achtung liegt nach hier vertretenen Auffassung nicht in irgendwelchen Fähigkeiten des Gegenübers, sondern in dessen Menschsein selbst. Kant bringt das auf eine schöne Weise an einer Stelle zum Ausdruck, welche die Verachtung behandelt: »Andere *verachten* (contemnere), d. i. ihnen die dem Menschen überhaupt schuldige Achtung weigern, ist auf alle Fälle pflichtwidrig; denn es sind Menschen.«⁵ Kants Menschenwürdekonzeption ist unvollständig rezipiert, wenn sie allein auf das Moment der Autonomie reduziert wird. Ebenso wichtig ist bei ihm, dass die Autonomie in eine Theorie des Menschen eingebettet ist. Kant bezieht sich bei der Würde ebenso sehr auf das Menschsein wie auf die moralische Selbstbestimmung. Dabei recurriert er teilweise

5 Kant, MdS, 601.

auf metaphysische Annahmen, die heute nicht mehr allgemein akzeptiert und daher zu reformulieren sind.

Nach Kant gibt es ein einziges *angeborenes* Recht: Freiheit⁶. Dieser normative Kern entspricht dem, was in der vorliegenden Konzeption als Würde verstanden wird und den Grund der Grundrechte bildet. Der Begriff des *Angeborenen* hat in diesem Zusammenhang seinen Sinn: Denn der Anspruch auf Unverfügbarkeit kommt mit der Geburt in die Welt, er hängt mit der Natalität des Menschen zusammen. Die normative Unverfügbarkeit beginnt mit dem selbständigen Lebensvollzug, also mit der Geburt⁷. Nicht in einem deskriptiven Sinn, aber in einer normativen Perspektive ist es daher durchaus begründet, in Bezug auf Menschenwürde und Menschenrechte von angeborenen Rechten zu sprechen. Gleichzeitig macht diese Ausdrucksweise deutlich, dass Menschenwürde und Menschenrechte sich auf diesen Punkt beziehen und nicht an Fähigkeiten oder Eigenschaften anknüpfen können, die der Mensch im späteren Verlauf seines Lebens erlangt. Nur im Zusammenhang einer Konzeption, die an das Menschsein selbst, an das menschliche Existieren, anknüpft, ist die Rede von angeborenen Rechten plausibel.

Nun schützen viele *Menschenrechte* Dinge, die erst später wichtig werden. So bräuchte ein Säugling beispielsweise die Meinungsfreiheit noch nicht, desgleichen die Religionsfreiheit, da er weder eine Meinung noch einen religiösen Glauben besitzt. Doch die Menschenrechte entfalten nur, was in der Menschenwürde angelegt ist, sie buchstabieren – wie Habermas sagt – die Würde aus. Deshalb ist es sinnvoll, auch die Menschenrechte schon auf den Anfang des menschlichen Lebens zu beziehen und jedem Menschen vollständig zuzusprechen. Der Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten ist unteilbar, weshalb beide auch zeitlich am gleichen Punkt ansetzen. Das menschliche Subjekt ist daher bei der Geburt nicht nur im Besitz der (relativ abstrakten) Würde, sondern auch des Kranzes von Rechten, die mit dieser Würde einhergehen und seine Unverfügbarkeit gegen verfügende Eingriffe aller Art schützen.

Nicht nur das Angeborensein, sondern auch die »Unveräußerlichkeit« der Menschenrechte wird in diesem Licht verständlicher. Menschenrechte sind Rechte, die nicht zur Verfügung stehen, auch für den Inhaber dieser Rechte nicht. Dies ist darum so, weil sie mit den Bedingungen menschlichen Existierens untrennbar verwoben sind. Eine Theorie, die auf Interessen zurückgreift, hat gerade an dieser Stelle große Schwierigkeiten, das vorherrschende Menschenrechtsverständnis zu erklären. Denn begründet man Menschenrechte in Interessen, so ist nicht

6 Kant, MdS, 345. Dazu vorn Kap. 10.2.

7 Inwiefern auch vorgeburtliches Leben darunter fällt, wird später zu erörtern sein; vgl. hinten Kap. 19.5.

voll verständlich, warum diese Rechte unter keinen Umständen veräußerlich sein sollten. Ein Mensch, der das entsprechende Interesse nicht besitzt, könnte diese Rechte aufgeben. Zwar lässt sich einwenden, dass es sich dabei um so basale Interessen (oder Bedürfnisse) handle, dass sie jedermann immer habe. Doch das behebt das Problem nicht ganz, denn es ist der Fall denkbar, dass bestimmte Interessen nicht bestehen oder erlöschen (zum Beispiel das Interesse, seine Meinung zu äußern, oder einen religiösen Glauben zu wählen), wodurch die kategorische Geltung der Menschenrechte ins Wanken gerät.

Anders ist es beim basalen Selbststand, der sich aus dem natürlichen Geborensein und dem eigenständigen Lebensvollzug zusammensetzt: Dieser ist bei jedem Menschen gegeben, und die Rechte, die ihn schützen, sind daher als unveräußerlich zu betrachten.